

ungen der Leipziger Bank an ihn, den Beklagten, bis zur Höhe von 60 000 Mark schriftlich als Selbstschuldner verbürgt. Sein Schwiegervater habe gleichfalls mit der Leipziger Bank in Geschäftsbetrieb geführt und zur Zeit der Konkursöffnung bei der Bank ein Guthaben von 72 967 Mark gehabt. Es habe somit der jetzt gegen ihn geltend gemachten Haftforderung von 78 065 Mark eine Forderung des Bürgen an die Bank in Höhe von 72 967 Mark entgegengestanden. Durch Schreiben vom 11. August 1901 habe sein Schwiegervater der Bank angezeigt, daß er als Bürger mit seiner Forderung gegen die Forderung der Bank aufzustehe. Hierdurch sei die Klageforderung mindestens am 1. Juli 1901 nach Höhe von 60 000 Mark erloschen. Der Anspruch sei aber auch noch weiter nach Höhe eines Betrages von 10 000 Mark erloschen. Seine Ehefrau habe nämlich ein auf ihren Namen ausgestelltes Sparkassenbuch der Auer Sparkasse mit einer Einlage von 10 000 Mark befreien und ihm in die Ehe eingebracht. Im Monat September 1900 habe er dieses Sparkassenbuch der Leipziger Bank zur Sicherstellung für deren Ansprüche aus der gegenwärtigen Geschäftsbetrieb ausgehändigt. Auf Veranlassung des Leiters der Auer Filiale der Leipziger Bank sei die Spareinlage gekündigt und im Dezember 1900 abgehoben worden. Der abgehobene Betrag sei dann aber nicht auf sein Konto verrechnet, sondern in seinem Einverständnis an die Bank auf ein von ihr auf den Namen seiner Ehefrau ausgestelltes Einlagebuch eingezahlt worden. Aus der Anlegung dieses Buches ergebe sich eine Forderung an die Bank auf Rückgewährung der Einlage von 10 000 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1901. Mit dem Betrage von 10 000 Mark nebst Zinsen rechne er gegen den Rest der Klageforderung auf. Hierzu sei er befugt, da ihm seine Ehefrau nicht allein das Sparkassenbuch eingebracht, sondern auch ausdrücklich genehmigt habe, daß er das Buch zur Sicherstellung für die Forderungen der Bank aus dem Geschäftsbetrieb mit ihm verwerfe. Die Bank ist dagegen der Meinung, daß die Aufrechnungsberichtigung Gantelbergs, welche sie übrigens bereits im August 1901 zurückgewiesen hat, der Klageforderung nicht entgegenstehe. Das Landgericht Leipzig hat den Beklagten verurteilt, der Bank 18 035 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 30. Juni 1901 und 45 Mark Provision zu bezahlen, die Klage im übrigen aber, d. h. wegen des Teilstrebtes von 60 000 Mark insoweit dem Angeklagten beitretend, abgewiesen und der Klägerin $\frac{1}{15}$, dem Beklagten $\frac{1}{15}$, der Kosten auferlegt. Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat darauf durch Teilurteil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Kosten die Berufung der Bank zurückgewiesen. Die hiergegen von letzterer eingegangene Revision ist vom Reichsgericht verworfen und somit das Urteil der Vorinstanz bestätigt worden. Das Reichsgericht sagt in seiner Begründung, daß, wenn auch von einer analogen Anwendung der §§ 288, Abs. 2, 1142, 1224 und 1249 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Bürgschaft nicht die Rede sein könnte, so doch aus diesen Gesetzesbestimmungen auf eine zu vermutende Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden müsse, einen ähnlichen Vorteil, wie er dem Real-Interessenten in Gestalt einer Art von Ablösungsbelehrung gewährt ist, auch dem persönlich intercedierenden Bürgen, wenn auch auf anderem Wege, zukommen zu lassen. Mit diesem Erkenntnis des Reichsgerichts war aber nur ein Teil des Prozesses, der sich auf die Forderung auf 60 000 Mark bezieht, beendet, nicht entschieden aber damit die Klage der Leipziger Bank gegen Grunert auf Zahlung der 18 035 Mark, die dieser mit dem Sparkassenbuch aufgerechnet haben wollte. Die erste Instanz hatte in diesem Falle zu gunsten der Klägerin entschieden. Diese Klage bezüglich der Restsumme von 18 035 Mark steht jetzt zur Verhandlung, in der die beiden gerichtlichen Rechtsanwälte Hänichen und Köppel jedoch nur Bericht erstatteten über den gegenwärtigen Stand des Prozesses. Die Urteilsfällung wird in Kürze erfolgen.

— **Landgericht.** In dem Prozesse gegen Rechtsanwalt Dr. Bernhardt wurde gestern mittag die Zeugenvernehmung beendet. Auf der Beweismitteliste steht nur noch ein Protokoll über die kommissarische Vernehmung des Advocaten Fabre in Montreux, welches telegraphisch eingefordert worden ist. Der Gerichtshof hoffte, dasselbe bis morgen tags 4 Uhr zu erhalten. Nach Verlesung des Urteilstisches sollen die Plaudoniers ihren Anfang nehmen. Das Schriftstück ist jedoch nicht eingegangen, und da weder Staatsanwalt noch Verteidiger auf das Beweismittel verzichten, wird laut Gerichtsbeschluss die Verhandlung auf Montag mittag 12 Uhr verlängt. — Die 3. Strafkammer verurteilt 31 Militärdienstleistende, welche ohne Erlaubnis ausgewandert sind und sich so dem Dienste im Heere oder in der Marine entzogen haben, zu je 300 Mk. Geldstrafe oder 30 Tagen Gefängnis. Keiner der Angeklagten ist zur Verhandlung erschienen. — Der Kutscher Emil Max Kieling, der Schlosser Otto Oskar Franz Lenz und der Arbeiter Friedrich Max Delichner prügeln sich zur Racheit auf dem Feuerwehrwache herum und verüben ruhestörenden Lärm. F. erhält 25 Mk. Geldstrafe oder 5 Tage Gefängnis, während L. und O. mit je 10 Mk. Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis davonkommen. Alle drei werden zudem beschuldigt, in Gemeinschaft mit einem Bierken einen biesigen Händler um 30 Rentner Kartoffeln und 112 Mk. Bargeld geschädigt zu haben. Dieser Teil der Anklage muss jedoch für später abgetrennt werden. — Der Kutscher Bernhard Hartmann fährt auf der Marchallstraße mit seinem Postwagen aus Unachtlichkeit in einen Straßenbahnwagen hinein. Er hat 30 Mk. Geldstrafe zu zahlen oder 6 Tage Gefängnis zu verbüßen. — Der noch jugendliche Handarbeiter Arthur Ernst Heine benahm sich im Gasthause zu Wirkung ungehörig und musste hinausgestoßen werden. Letzte aber Widerstand. Außerdem stahl er einem biesigen Fabrikarbeiter eine eichene Bohle. Er erhält 5 Monate 1 Woche Gefängnis und 2 Wochen Haft. — Das Urteil gegen die Hausbesitzerin Franziska Nickel geb. Hobad aus Welsniz lautet auf 3 Wochen, nicht, wie irrtümlich angegeben, auf 3 Monate Gefängnis.

— Am Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts sind zu beleben: Demnächst die Reichsschule zu Cuxhaven bei Bremerhaven. Röll: die oberste Schulbehörde. Ausser Wohnung 708,08 M. vom Kirchen-, 1200 M. vom Schulbeamten, 110 M. für den Unterricht in der Fortbildungsschule, 55 M. für Turnunterricht. Für den Unterricht in meidlichen Handarbeiten, den eben die Frau des Lehrers übernehmen kann, 80 M. Gehüde bis 6. Mai an Bezirksschulinspektor für Leinwand II Schulat Zimmersler; — die Schule zu Raudorf. Röll: die oberste Schulbehörde. Ausser freier Wohnung im Schulhaus und Gartensemper 1204,78 M. Grundholz, 165 M. für Fortbildungsschul- und Turnunterricht, bez. 45 M. der Frau für Handarbeitsunterricht. Bewerbungsgeschäfte bis 30. April an Bezirksschulinspektor Schulrat Schütte, Bremen; — die mit zu erhoffender ministerieller Genehmigung neu errichtete 6. ständige Lehrerstube an der Fließenden Schule zu Börgerort, Ergeb. Röll: die oberste Schulbehörde. Einstd. Wohnungsgehd 1500 M. Anfangsgehd und 110 M. für 2stünd. Fortbildungsschulunterricht. Bewerbungsgeschäfte bis 3. Mai an Bezirksschulinspektor Dr. Höfner, Schwarzenberg.

Tagesthemen.

Deutsches Reich. Von verschiedenen Seiten ist mehr oder weniger scharf kritisiert worden, daß die Regierung gar nicht einmal versucht einen Einfluß auf die Wahlbewegung und das Resultat zu gewinnen, daß sie nebenbei stehe, als ginge sie die Sache eigentlich gar nichts an, daß sie ihre nächsten und wichtigsten Ziele, ihr Programm — wenn sie eins hat — möglichst verbüllte. Freilich auf der oppositionellen Linien, in freisinnigen und sozialdemokratischen Blättern spottet man über dieses Bedürfnis, von der Regierung eine Rücksicht und Hilfe zu erhalten. Bezeichnend ist, wie das führende demokratische Organ sogar dem Grafen Bülow insinuierte, er habe „sehr geschickt“ alsbald mit der Jesuitenfrage einen Anpfiff in die Bollstarksmehrheit geworfen, also er habe statt zu sammeln, nur weiter verwirren und spalten wollen. Aber selbst ein Blatt wie die „Münchener Allg. Zeit.“, die von dem Verdacht, allzu oppositionslustig zu sein und an der Politik des Reichskanzlers nörgeln zu wollen, sicherlich nicht getroffen werden kann, stimmt in die Klage mit ein und schreibt: „Durch fast alle nationalen Blätter geht gegenwärtig das Verlangen, daß die Regierung beim Herannahen der neuen Wahlen ihre Stellung zu den wichtigsten Fragen, die in den nächsten Legislaturperiode zu lösen sein werden, so weit präzisiertere möchte, daß daraus einigermaßen der zu erwartende Kurs erkennbar werde. Man wünscht allgemein eine Orientierung der Wähler, was sie von der Regierung zu erwarten haben, um welches Programm sie sich scheren sollen. Man will doch wenigstens einen Erfolg haben für das, was man gemeinhin eine „Wahlparole“ nennt. Eine wirkliche Wahlparole, d. h. eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung und größerer Tragweite, deren Lösung in einer bestimmten gesetzgeberischen Arbeit zusammengefaßt erscheint — so etwas, wie es seinerzeit in der Flottem-Vorlage oder in einer umfassenden Militärvorlage gegeben war —“

daß werden wir jetzt natürlich vergebens juchen. Über die Wähler wollen doch gegenüber einer Verfassung und Tradition, die so stark die Initiative der Regierung betont, nicht ganz und gar sich selbst überlassen sein. Diele Forderung ist um so mehr gerechtfertigt, als die Parteien, die für eine erprobte nationale Entwicklung das stärkste Hindernis und die größte Gefahr bilden, den größten Vor teil aus dem Fehlen einer Wahlparole ziehen.“

Der Verband der Gast- und Schankwirte für Berlin und Umgegend erläutert einen Wahlaufruf an die deutschen Gastwirte. Es werde sich im neuen Reichstage um eine wesentliche Erhöhung der Biersteuer und auf der anderen Seite um die noch rückständige Ausführung der Douglasiebeschluße des Abgeordnetenhauses handeln. Eine Schupskommission sei von den Gastwirten geschaffen worden zur Abwehr der dem Gastwirtschaftsstande hieraus drohenden Gefahren. Deren Aufgabe werde es sein, mit den verschiedenen Parteivorständen Fühlung zu nehmen.

Die vom Reichstagsantrag veranlaßten Erhebungen über eine etwaige Herabsetzung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeitnehmer sind nunmehr abgeschlossen. Die Arbeitgeber haben sich nahezu ausnahmslos, darunter auch diejenigen, die bereits von ihren Arbeitern nur eine zehnständige Arbeitszeit bei einer Mittagspause von $1\frac{1}{2}$ Stunden verlangen, entschieden gegen eine gezmäßigte Festlegung solcher Arbeitszeit erläutert. Hauptähnlich wird geltend gemacht, daß ein gewisser Spielraum beibehalten müsse, schon damit manche Betriebe, die, wie beispielsweise Hörbererien, im Winter das knappe Tageslicht auszunutzen hätten, in der Lage seien, die Mittagspause nur auf eine Stunde festzusetzen oder im Sommer elf Stunden arbeiten zu lassen, wenn besonders zahlreiche Aufträge vorliegen. Würde man ihnen dies durch die vom Reichstagsantrag ins Auge gefahrene Abänderung des § 137 der Gewerbeordnung unmöglich machen, so würde die Folge sein, daß sie Arbeitnehmer überhaupt nicht mehr oder nur in beschränkter Anzahl einzstellen würden. Es ist demnach anzunehmen, daß von der geplanten Änderung des § 137 der Gewerbeordnung Abstand genommen werden wird.

In einem Artikel des jüngsten Heftes des „Grenzboten“ Deutschrömisches Kirchenpolitik“ finden sich u. a. folgende Ausführungen: „Will und muß das Deutsche Reich im Interesse des modernen Staates und des konservativen Friedens den Ultramontanismus bekämpfen, so muß es ihm auch im Bemühen der römischen Kirche, in Rom, entgegentreten; es muß dort dem deutschen Geiste den Einfluß verhaften, der ihm gebührt, aber bis jetzt fehlt. Dazu gibt es, wie Ludwig Wahrmund aussieht, zwei besonders wirksame Mittel: die Verstärkung des deutschen Elements im Kardinalskollegium, wo jetzt unter 58 Mitgliedern — 12 Hütte sind augenblicklich erledigt — 3 Italiener und 7 Franzosen sitzen, also des deutschen Einflusses auf die Regierung der Kirche, und für den Fall einer neuen Papstwahl die Erneuerung des alten Rechtes der Exklusion eines nicht genehmigten Kandidaten für den heiligen Stuhl, des Rechtes, das bis 1806 vom römisch-deutschen Kaiser ausstandslos ausgeübt worden und dann hilflosig auf den Kaiser von Österreich übergegangen ist, vom Deutschen Kaiser aber als dem höchsten Oberhaupt von 20 Millionen Katholiken eben schon deshalb in Anspruch genommen werden darf. Unter solchen Voraussetzungen könnte die konservative Spaltung unserer Nation, die uns so unsäglich viel Unheil gebracht hat, geradezu eine Quelle ihrer Stärke werden, denn auf der einen Seite wäre der Deutsche Kaiser der mächtigste Schirmherr des Protestantismus, als der er 1898 in Jerusalem aufgetreten ist, andererseits würde er einen gewissen Einfluß auf die Leitung der römischen Kirche ausüben können, namentlich soweit sie Deutschland betrifft.“

Zum Jesuitengesetz bringt die ultramontane „Köln-Volkszeitung“ an leitender Stelle einen Artikel, der in kurzem Auszuge vom „Wollfischen Bureau“ verbreitet wird und in dem es ausführlich heißt: „Durch die Ablehnung (der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes) würde der Streit nicht beendigt werden, sondern hinge erst recht an. Um das darzulegen, müssen wir etwas weiter ausholen. Das Zentrum hat immer energisch die Abschaffung dieses Ausnahmegesetzes verlangt, aber es lag auf der Hand, daß es bei dem dreißigjährigen Bestand desselben nicht darauf ankommen kann, ob es sechs Monate länger ertritt, wenn es überhaupt nur abgeschafft wird. Man weiß, daß Fürst Hohenlohe dazu bereit war, und die jüngste Veröffentlichung von Wohlingers bestätigt durch Wiebergabe einer persönlichen Aeußerung des Fürsten Bismarck gegenüber von Mohlau, daß auch dem „Altreichskanzler“ am Gesetze nichts lag. Die Zentrumspartei hat auch niemals daran gezweifelt, daß die Ausnahmemafregel schließlich doch fallen werde, aber gerade deshalb wollte sie nicht immerort drängen. Diese Situation ist gründlich geändert durch die Erklärung des Grafen Bülow, daß die preußischen Stimmen im Bundesrat für die Aufhebung des Paragraphen abgegeben werden sollen. Nachdem die Frage so durch den höchsten und maßgebenden Beamten des Deutschen Reiches von neuem aufgeworfen ist, kann sie auch nicht eher wieder von der Tagesordnung verschwinden, bis sie im Sinne des Kanzlers erledigt ist, und selbst eine ablehnende Haltung der Bundesratsmehrheit würde daran nichts ändern. Denn die Zentrumspartei würde dadurch verpflichtet, dies Thema sofort von neuem vor den Reichstag zu bringen, aber das ablehnende Votum des Bundesrates würde dann eine Spannung schaffen, die bisher nicht bestanden hat. Zunächst müßte die neue Lage bei den Wahlen zum Ausdruck kommen. Keine Zentrumsstimme dürfte bei den Stichwahlen einem Kandidaten gegeben werden, der nicht wenigstens der Aufhebung des § 2 zustimmt. Was das praktisch zu bedeuten hätte, braucht hier nicht weiter ausgemacht zu werden. Aber damit wären die Folgen noch nicht erschöpft, denn die Zentrumspartei würde genötigt sein, die Konsequenzen der Lage dadurch zu ziehen, daß der Kampf gegen den § 2 des Gesetzes weit mehr als bisher in den Vordergrund ihrer politischen Aktion trate. Das einzeln auszumalen, ist nicht unsere Sache; die Zentrumspartei muß selbst darüber befinden, welche Schritte sie ergreifen will — wir sagen nur, was logisch kommen muß. Die Kulturlämpfer irren sich ganz bedeutend, wenn sie glauben, daß Zentrum werbe dann erklärt: „Na, denn nicht; es geht auch so.“ Freilich „geht es“ schließlich auch ohne die Jesuiten, aber für uns ist es eine Ehrentäuschung, daß diese Ausnahmemafregel fällt, und wir werden mit ganzer Kraft dafür kämpfen, daß die Jesuiten ihre vollen staatsbürglerlichen Rechte wieder erlangen. Wenn der Bundesrat uns dies trotz des preußischen Antrages verweigerte, so würde dadurch in unsere gesamte Politik ein ferment der Härting und Verwirrung hineingetragen werden, welches die jetzt schon ziemlich verfahrenen Vage vollständig unhaltbar machen dürfte. Die ganze politische Konstellation müßte sich ändern. Wir sagen das keineswegs, um zu drohen, sondern untersuchen nur als politische Beobachter aus, was uns unabwendbar erscheint, hauptsächlich aber, um der überaus törichten Meinung zu widersprechen, daß eine Ablehnung des Bundesrates die Frage „erledigen“ würde. Wer einen großen Zweipunkt im deutschen Volke vermeiden will, muß unbedingt den Fall des Paragraphen wünschen.“ Dieser ultramontane Vorstoß zeigt auss Neue, wie unglücklich betroffen Graf Bülow war, als er seine verhängnisvolle Erklärung im Reichstage über die Instruktion der preußischen Vertreter im Bundesrat zu gunsten der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes abgab. Selbstverständlich wird sich der protestantische

Gegen das Zentrum wendet sich die „Köln. Ag.“ mit folgenden Ausführungen: Bedauerlich ist es, daß der Eindruck erweckt wurde und unter diesen Umständen erweckt werden mußte, als stellten die Einrichtung von Polizeizellen bei den Wahlen und die Aufhebung des § 2 des Fechtengesetzes das Triumfold dar, mit dem man das Zentrum für keine zum Überfluss nicht gerade ruhmreiche und verdienstvolle Haltung in den Vollkämpfen entlohnend zu müssen glaubte. Auf Parteien, die sich von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen, nimmt man eine so lästige Müdigkeit nicht. Denkt man sich diese Methode zum System erhoben, so muß sie zerstörend wirken. Die Ankündigung der Aufhebung des § 2 des Fechtengesetzes hat deshalb weite Kreise aufgerüttelt, weil man glaubte, hier den ersten Anzeichen eines Abbröckelungsprozesses zu begegnen. Wird der Patriotismus gegen Verzerrung als berechtigte Eigentümlichkeit anerkannt, dann gibt es auf der schiefen Ebene kein Halten mehr. Es ist in erster Linie Sache der Wähler, dem würdevollen Zustande ein Ende zu machen, daß das Reich vor dem Geblechthut des Zentrums das Knie beugen muß.

Die Bewegung für freie Arztwahl bei den Kraulenfassen hat einen wichtigen Erfolg zu verzeichnen. Die Hauptversammlung der Eisenbahnbetriebskraulenfasse in Stuttgart, welcher die Eisenbahner aus dem ganzen Königreich Württemberg angehörten, hat die Einführung der freien Arztwahl beschlossen. Die Staats-

mit der Einführung der freien Arztwahl bei der Eisenbahnsachen schon zuvor einberückenden erläutert. Die Änderung wird mit Beginn des nächsten Jahres durchgeführt werden. Ihre Bedeutung liegt darin, daß in einem ganzen Lande zugleich ein Versuch mit der freien Arztwahl gemacht wird.

Bei der Bluttat in Essien wird noch berichtet: Hüssen war völlig nüchtern. Er ist ein Sohn des Witwes des unlängst verstorbenen Haberdirektors der Kohlen-Destillationswerke in Blumse. Er war schon längst als rauflustig bekannt. Von wenigen Tagen ging er in einem Gaß nahe am Burgplatz mit einem Soldaten Streit an, der ihn nicht vorherrschungsmäßig geprügelt haben wollte. Und am Sonnabend vor Ostern ging er in den Straßen der Stadt spazieren und rief unter anderem am Hauptbahnhof einen auf den anderen Seite der Straße gehenden Soldaten an, der ihn bei dem dort herrschenden lebhaften Verkehr und der Breite der Straße vermutlich gar nicht bemerkt hatte. Die "Deutsche Tageszeit" schreibt: "Die ganze Art, wie der böhmisch bei dem Zusammenstoße sich benommen und nachher geäußert hat, läßt klar erkennen, daß er nicht aus dem Holz geschnitten ist, aus dem die Männer gleichsam kein müssen, die den Verantwortungsvollen Verlust eines Offiziers gebleiblich ausüben wollen. Seine Handlungswelt hat — vorausgesetzt, daß die Berichte korrekt sind — etwas durchaus Abstoßendes und beinahe unchristliches. Sollte das, was über seine Vergangenheit und gewisse Ausprüche berichtet worden ist, tatsächlich zutreffen, so wäre lebhaft zu bedauern, daß er überhaupt zu der Stellung gelangt ist, die er einnahm. Was gesordnet werden muß, das ist einmal, daß die Toten ihre entsprechende Sühne finde, und dann, daß der Leidenschaft nichts vorenthalten werde, daß eine Auflärung der heiteren Ungelegenheiten dienen kann. Es wäre bringend zu wünschen, daß so bald wie möglich eine authentische Darstellung des Sachverhalts veröffentlicht würde."

Auf dem 9. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Bremen teilte der Vorsitzende, Direktor Dr. Delbrück (Bremen) bei Eröffnung der Sitzung mit, er habe vorher gestern vergeben, mitzuteilen, daß das von den Kaiser abgesandte Telegramm von Seiten der Reichshüdstafel, nicht vom Kongreß oder ihm, abgesandt worden sei. Das Telegramm hat folgenden Wortlaut: "Der in Bremen tagende 9. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus beehrt sich, Euerer Kaiserlichen Majestät unter deren Schutz er tagt, einen ehrenvollen Gruß zu unterbreiten. Der Vorsitzende Delbrück." Es begann also dann die Be-prechung über das Thema: Der Alkohol im Lebensprozeß des Kasse. Geh. Regierungsrat Oberbürgermeister Struckmann (Hildesheim) wandte sich zunächst gegen die Ausführungen des Dr. Rüdin (Berlin) über die Zuchtungsfrage. Der Redner bemerkte: Die Theorie des Dr. Rüdin würde schließlich zu Verständnissen führen, die zum Teil noch in China und eine Zeitlang auch in alten Sparta herrschten. Bekanntlich war es in Sparta gewollt, diejenigen Kinder, von denen angenommen wurde, daß sie keine tüchtigen Spartaner werden dürften, zu befeiligen. Als ich die Ausführungen des Dr. Rüdin hörte, da sagte ich mir: "Gott schütze mich vor meinen Freunden" (Heiterkeit), denn solche Fortsetzungen sind nur geeignet, der guten Sache zu schaden. Es kann doch nicht geleugnet werden, daß mögig trunkselige Eltern blühende Kinder haben. (Beifall und Widerspruch.) Wenn Sie das bestreiten, dann bringen Sie den Gegenbeweis. Die Erziehung lehrt jedenfalls, daß ein mögiger Genuss nicht schädlich ist. (Beifall und Widerspruch.) Ich möchte den Herren Vertretern der gänglichen Enthaltsamkeit anraten, etwas bescheidener aufzutreten. (Lautes Echo!) Ich achte und schäme den Ernst, den Fleiß und die Beharrlichkeit, mit der die Abstinenzler ihre Ansichten verfechten. Diese sollten aber die andere Richtung nicht anfeinden. Professor Dr. Antoslawski (Krasow) trat mit großer Entschiedenheit für die volle Abstinenz ein. Die Abstinenter werden und müssen den Sieg davontragen, da allein die Abstinenz Charakterstärke und Willenskraft verleihe. (Beifall.) Ing. Ahmushen (Hamburg): Professor Dr. Carl Gränzel sagt: 90 Gramm Alkohol in unschädlich. Gestern beim Frühstück sind aber von einzelnen Kongreßmitgliedern je eine Flasche Rotwein getrunken worden. (Heiterkeit!) Ich weiß nicht, wer feststellen soll, ob eine genossene Dosis nicht schädlich gewirkt habe. Wir dürfen daher nicht fragen: Ist es schädlich, sondern: Was nützt es? Man ruft uns zu: Unsere Abstinenter sollen bescheidener sein. Ich wünschte, daß auch auf der anderen Seite etwas mehr Bescheidenheit geübt werde. (Sturmischer Beifall und Widerspruch.) Dr. Blöß (Berlin): Er wollte in den Kampf zwischen den Anhängern der Möglichkeit und der Enthaltsamkeit nicht eingreifen, allein es siehe doch fest, daß die Hälfte aller Militärpflchtigen so entartet sei, daß sie zum Waffentragen unzähig seien, d. h. die Hälfte des deutschen Volkes sei entartet. Herr Pastor Kruse müsse er bemerken, daß nach seinen Aussführungen es auch ein Eingriff in Gottes Regiment sei, wenn man eine Hagelversicherungs-Gesellschaft gründe. (Widerspruch.) Ja, alsdann sei jede hygienische Mahregel ein Eingriff in Gottes Regiment. (Beifall und Widerspruch.) — Im Hinblick auf den Bremer Kongreß wird daran erinnert, daß im letzten Arbeitsschritt des Reichstags insbesondere von dem der Deutschen Reichspartei angehörigen Abgeordneten Dr. Stockmann die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Trunksucht von neuem angeregt worden ist. Die verbündeten

Negierungen hatten einen dahin zielen den Gesetzentwurf im Januar 1892 dem Reichstage vorgelegt. Dieser hatte einen teils gewerbepolizeilichen, teils privatrechtlichen, teils strafrechtlichen Inhalt. In gewerbepolizeilicher Hinsicht war besonders bemerkenswert das Verbot für die Kleinhändler, unbefugtigen Personen unter 16 Jahren, außer bei Mäzen und Ausländern, ferner öffentlich Befrunkten oder Personen, von denen sie wissen, daß sie in den letzten drei Jahren als Gewohnheitstrinker bestraft sind, geistige Getränke zu verabreichen; Befrunkene, denen ein Schankwirt folche verabreicht hat, sind von ihm nicht einfach auszuweisen, sondern vorbehaltlich der Erstattung der Transportkosten noch Davon zu schaffen. In privatrechtlicher Hinsicht war der Wegfall der Haftbarkeit von Trinkhalben und die Zulässigkeit der Entmündigung von Trinkern, die ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen oder ihre Familien einem Notstande ausließen oder die Sicherheit anderer gefährden, bemerkenswert. Mit Haft oder Geldstrafe sollte bedroht werden, wer an einem öffentlichen Orte in einem Selbstverstduldeten Zustande Aergernis erregender Trunkenheit bestraft wird, ferner wer Personen unter 16 Jahren betrunken macht. Straßläufige Trunkselbolde sollten statt in einem Arbeits- haus in einer Trunkselheilanstalt untergebracht werden können. Das Gesetz gelangte wegen Ablehnung des Reichstags mit anderen Gesetzen und Arbeiten nicht zur Verabschiedung. Seine Bestimmungen riefen zum Teil lebhafte Widerprüche hervor. Man glangte über die Kommissionsberatung nicht hinaus. Später erklärte die Regierung im Zusammenhange mit der Beratung von Petitionen, sie vergleiche durchaus nicht auf die Wiedereinbringung des Trunksüchtiggesetzes. Man wird nicht fehlgehen, wenn man denkt, wie auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge auch auf dem der Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke ein Zusammenwirken von Staat, Kirche, Kommunen und Gelehrtengesellschaften angezeigt erschien. Über die Entmündigung von Trunksüchtigen sind Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuche getroffen.

Mit der Sitzgelegenheit für die Angestellten in den Berliner Geschäften scheint es noch immer sehr mäigig bestellt zu sein. Eine von Helene Lange herausgegebene „Weiße Blätter“ führt deren nur 360 auf. Das ist für Berlin mit seinen vielen Tausenden von offenen Läden recht wenig, wie jedermann zugeben wird, zugleich aber auch ein Beweis, wie schwer es ist, gesetzliche Bestimmungen dieser Art praktisch wirksam zu machen, wenn nicht besondere Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. In London steht das durch Schaffung einer eigenen Ladenaufsicht geschehen, in so unvollkommenster Weise jedoch, daß es dort mit der Sitzgelegenheit nicht besser bestellt ist, als bei uns. Uebrigens darf man nicht übersehen, daß das bloße Dasein der Sitzgelegenheit in starken feuchten Geschäften wenig bedeutet und den Betreffenden keinen erkennbaren Nutzen bringt, da sie eben doch nicht sitzen können, sondern in fortwährender Bewegung sein müssen, wenn sie ihrer Aufgabe in der richtigen Weise nachkommen sollen. Wahrscheinlich wäre den Angestellten mehr gedient, wenn sie eine längere Mittagspause hätten, die sie zu wölflichem Ausruhen benutzen könnten, während sie sich jetzt im besten Hause hinsetzen, um sofort wieder aufzuhören.

Ungarn. Die Juden taufen nehmen in Budapest erheblich zu. Ein dortiger Jude teilt dem "Israelitischen Familienblatt" in Hamburg darüber folgendes mit: "Hier in Budapest ist ein Verein der Gläubigen" in Bildung begriffen, der sich die Aufgabe stellen soll, den Mosaiktaufen zu stemmen. Im abgelaufenen Jahre 1902 haben beim Befter Rabbinat der großen Gemeinde Weiz 212 Juden ihren Uebertritt zum Christentum vollzogen.